

# DATENSCHUTZ BEI CITIZEN SCIENCE PROJEKTEN

Workshop  
„Citizen Science und Recht“  
Jänner 2018

Annemarie Hofer, B.Sc.  
Institut für Rechtswissenschaften  
Universität für Bodenkultur, Wien  
[annemarie.hofer@boku.ac.at](mailto:annemarie.hofer@boku.ac.at)



# INHALT

- Ergebnisse der Masterarbeit
- Datenschutzrecht in Österreich
  - Was sind personenbezogene Daten?
  - Wo können sie anfallen?
  - Wie dürfen sie verarbeitet werden?
- Best Practice Strategie
  - Grundlegende Fragen
  - Zustimmungserklärung
- Fazit

# ERGEBNISSE DER MASTERARBEIT I

- Wie gehen österreichische Projekte mit Datenschutz um?
- Untersuchung von 17 Projekten.
- Rechtliche Aspekte und „Bonus“-Aspekte.
- Ziel: Best-Practice zum Umgang mit personenbezogenen Daten erstellen.

# ERGEBNISSE DER MASTERARBEIT II

## RECHTLICHE ASPEKTE

- Art der erhobenen Daten,
- Zustimmungserklärung und deren Vollständigkeit,
- Angabe des Auftraggebers,
- Erfüllung der Informationspflichten.

## BONUS-ASPEKTE

- Verfügbarkeit einer Datenschutz-Policy,
- Umfang der Datenschutz-Policy / der zusätzlichen Informationen zur Nutzung der Daten,
- Detailangaben zu Dauer der Aufbewahrung, Art der Aufbewahrung etc.,
- Informationen zur Nutzung von Klarnamen und Standortdaten.

# ERGEBNISSE DER MASTERARBEIT III

## ERFÜLLUNG RECHTLICHER ANFORDERUNGEN - GESAMTBEWERTUNG, n=17

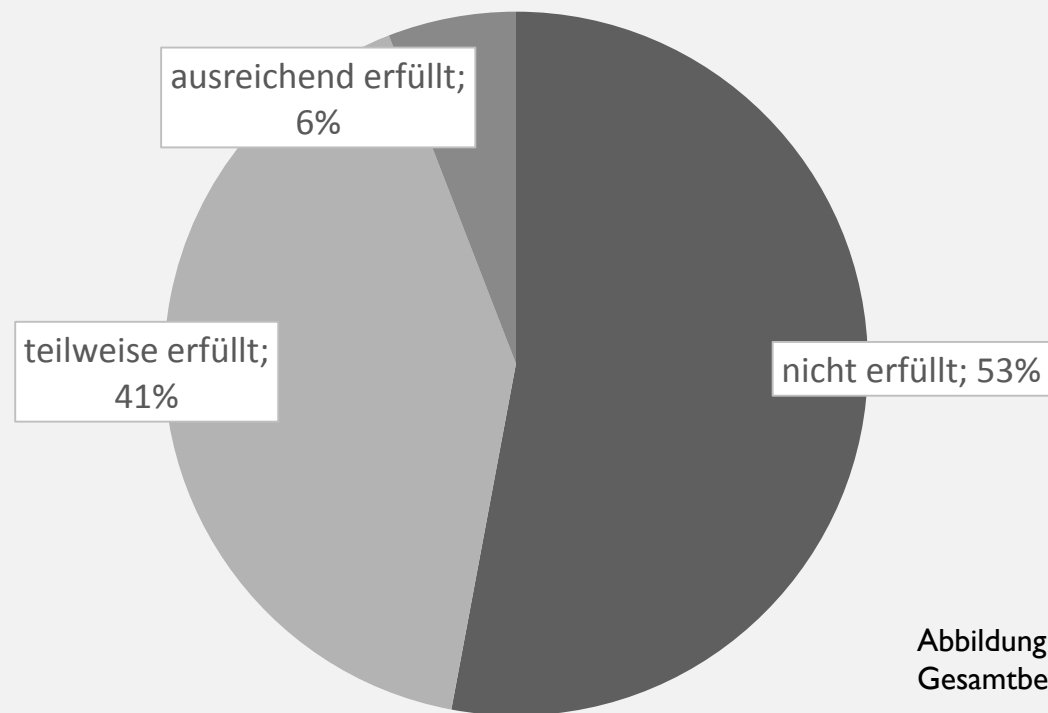


Abbildung 1: Erfüllung rechtlicher Anforderungen –  
Gesamtbewertung; Hofer (2018), S 60.

# ERGEBNISSE DER MASTERARBEIT IV

## PROBLEMANALYSE

- Zustimmungserklärung
  - fehlt, obwohl personenbezogene Daten erhoben werden,
  - ist unvollständig,
  - Auftraggeber wird nicht angegeben,
  - Hinweis auf Widerruf fehlt.

# DATENSCHUTZRECHT IN ÖSTERREICH

- Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000).

Ab 25. Mai 2018:

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018.

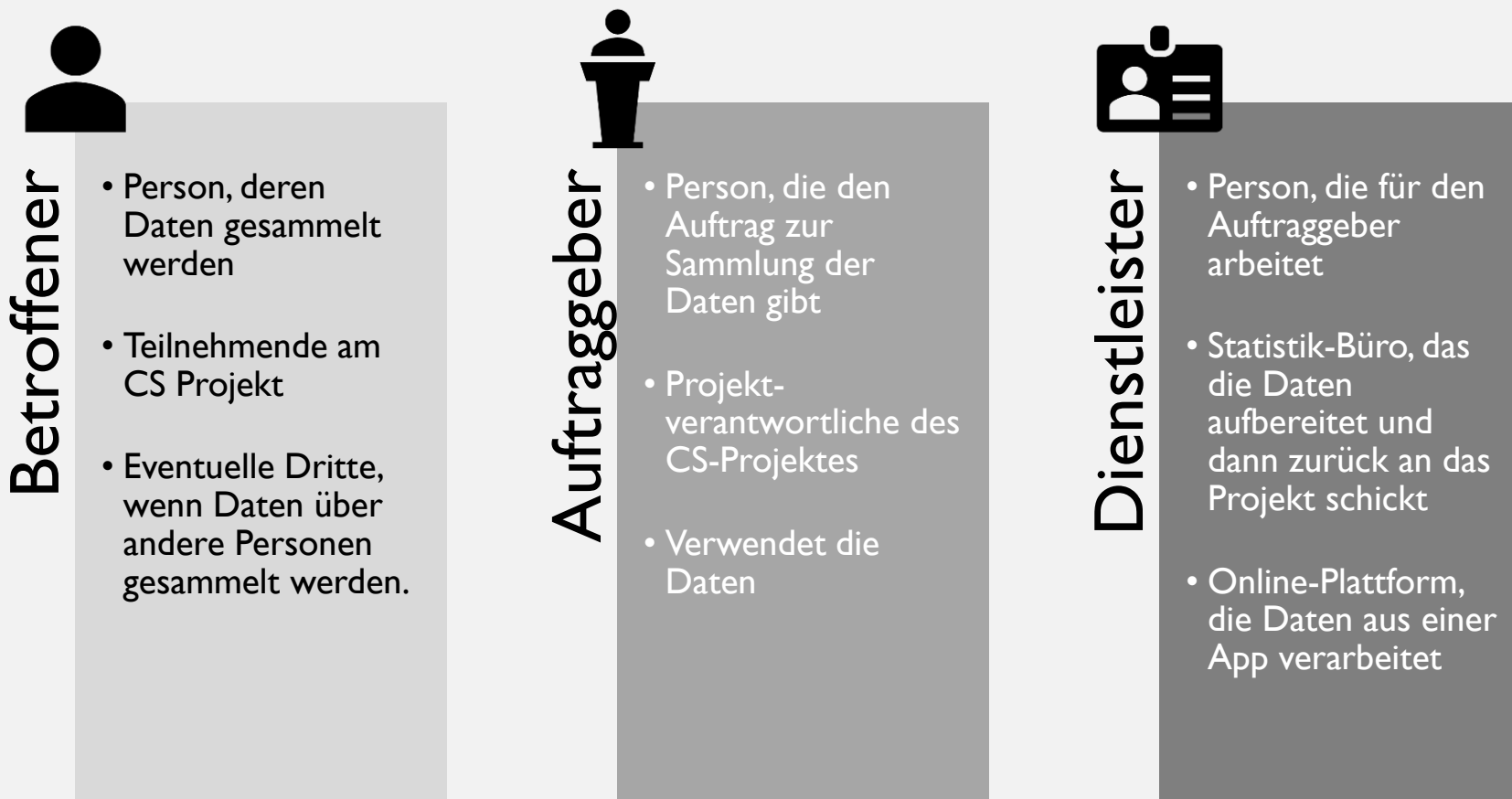
# DATENSCHUTZRECHT IN ÖSTERREICH II

- Immer dann anzuwenden, wenn personenbezogene Daten anfallen.
- Verschärfungen durch DSGVO,
  - vor allem bezüglich Information der Betroffenen.



# DATENSCHUTZRECHT IN ÖSTERREICH

## III



# DATENSCHUTZ IN ÖSTERREICH IV

- Teilnehmende (= Citizens) sind meist **Betroffene**.\*
  - Ihre Daten werden erhoben.
- Projektleitung (= Scientists) sind meist **Auftraggeber**.
  - Sie arbeiten mit den erhobenen Daten.
- Projektplattformen, professionelle Datenverarbeitungsunternehmen etc sind meist **Dienstleister**.

\* Mitunter können die Teilnehmenden auch als Dienstleister wahrgenommen werden, die für den Auftraggeber (Projektleitung / Forschungseinrichtung etc.) tätig werden.

# WAS SIND PERSONENBEZOGENE DATEN? I

- „**Daten**“: personenbezogene Daten,
- „**personenbezogen**“: Identität einer Person (=Betroffener) kann bestimmt werden,
- „**personenbezogene Daten**“: alle Arten von Aussagen über eine Person.
  
- Name, Geburtsdatum, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Sozialversicherungs- oder Matrikelnummer; aber auch Konsum-, Zahlungs- oder Freizeitverhalten oder Beziehungen uvm.

# WAS SIND PERSONENBEZOGENE DATEN? II

## DSG 2000

- „direkt“ und „indirekt“ personenbezogene Daten,
- „sensible Daten“.

## DSGVO

- „pseudonymisierte“ Daten,
- „besondere Kategorien personenbezogener Daten“.

# WAS SIND PERSONENBEZOGENE DATEN? III

## INDIREKT PERSONENBEZOGEN / PSEUDONYMISIERT

- Ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen können die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren Person zugeordnet werden.

## SENSIBLE DATEN / BESONDERE KATEGORIEN

- Rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinung, weltanschauliche oder religiöse Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

# WO KÖNNEN SIE ANFALLEN?

- Registrierung für Projekt:
  - Erstellen einer Datenbank, Kontaktaufnahme etc.
  - Meistens eindeutig personenbezogen (Name, E-Mail, Telefon, ...).
- Dateneingabe im Projekt:
  - Meldung einer Beobachtung, Erstellen eines Berichtes etc.
  - Können durch Verknüpfung zu personenbezogenen Daten werden (Standort und E-Mail, Nutzernamen und Bericht über lokale Gegebenheit, ....).

# WIE DÜRFEN SIE VERARBEITET WERDEN?

## GRUNDSÄTZE DER DATENVERARBEITUNG (DSGVO)

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht

# RECHTMÄßIGKEIT

- DSG 2000 bzw. DSGVO legen fest, unter welchen Umständen personenbezogene Daten erhoben werden dürfen:
  - Gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung,
  - **Zustimmung durch den Betroffenen,**
  - Erfüllen einer vertraglichen Verpflichtung,
  - überwiegende, lebenswichtige Interessen.



# ZWECKBINDUNG

- Zustimmungserklärung kann immer nur für eine spezifische Datenanwendung gegeben werden
  - Datenanwendung = jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung, Veränderung, Auslesen, Offenlegen etc).
  - Hat einen bestimmten Zweck zum Ziel; Zweckänderung bedeutet neue Datenanwendung (und neue Zustimmung).

## RECHENSCHAFTSPFLICHT – BETROFFENENRECHTE (DSGVO)

- Recht auf Information,
- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Datenübertragbarkeit,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch.

# BEST PRACTICE STRATEGIE\*

1. Grundlegende Fragen klären.
2. Datenschutzerklärung formulieren.
3. Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten erstellen.
4. Zustimmungserklärung formulieren.
5. Datenschutzerklärung, Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten und Zustimmungserklärung abgleichen.
6. Möglichkeit zur Einhaltung der Betroffenenrechte sicherstellen.

\* Datenschutzstrategie sollte für jedes Projekt individuell erarbeitet werden, da unterschiedliche Voraussetzungen unterschiedliche Vorgehensweisen verlangen.

# GRUNDLEGENDE FRAGEN

- Wer ist für die Datenverwendung verantwortlich?
- Welche Daten werden verarbeitet?
- Wie werden die Daten verarbeitet?
- Verlassen die Daten den Einflussbereich des Verantwortlichen?
- Ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung nötig?
- Benötige ich einen Datenschutzbeauftragten?

# ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

- Gültig,
- ohne Zwang,
- Willenserklärung,
- der Sachlage bewusst.
- Datenart, Übermittlungsempfänger und Zweck der Datenverarbeitung und – übermittlung beschreiben,
- Hinweis auf schriftlichen Widerruf,
- Hervorhebung im Text.

# FAZIT

- Datensparsamkeit als oberstes Ziel.
- Möglichst anonyme Daten verwenden.
- Klare Zuständigkeiten und Zugriffsmöglichkeiten definieren.
- Vor Beginn des Projektes ermitteln, welche Daten anfallen können.
- Potentielle Verknüpfungen berücksichtigen.
- Für jedes Projekt eigene Datenschutzstrategie entwickeln.

# TOP-CITIZEN SCIENCE PROJEKT „LEHMBAU IM WEINVIERTEL“

<http://www.wiso.boku.ac.at/law/forschung/forschungsprojekte/oead-forschungsprojekt-lehmbau-im-weinviertel/>

